

jährigen Frist folgenden Kalenderjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

3. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres. Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das den ausgereichten Kredit verwaltende Kreditinstitut zu erfolgen.

VII. Kreditkontrolle

(1) Die kreditausreichenden Genossenschaften sind — gegebenenfalls unter Einschaltung der Genossenschaften am Orte des Baugeschehens — verpflichtet, die Kreditverwendung und die Baudurchführung zu kontrollieren. Für die Durchführung der Kontrolle stellt die DIB Richtlinien auf.

(2) Die landwirtschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestim-

mung und die Durchführung der Kontrolle durch die Dorfgemeinschaften zu überprüfen.

(3) Die DIB ist berechtigt, Prüfungen sowohl der Kreditverwaltung wie der Baudurchführung, soweit sie die finanzielle Erfüllung betrifft, vorzunehmen.

VIII. Neubauern-Baukredite für die Fertigstellung der Bautenüberhänge aus 1950

Für die Fertigstellung dieser Bautenüberhänge behalten die erteilten Kreditgenehmigungen in vollem Umfange ihre Gültigkeit. Krediterhöhungen sind nur für die Erweiterung von Kernbauten Typ 50 L gemäß Abschnitt II Abs. 3 Unterabs. 2 zulässig.

IX. Schlußbestimmung

Sämtliche den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 1. März 1951

Minister der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 799) muß es in Zeile 3 des § 6 Abs. 4 statt „vom Kunden“ richtig heißen: „dem Kunden“.

Im Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik für den Jahrgang 1950 (Beilage zum GBl. Nr. 9 vom 30. Januar 1951) ist auf Seite 24* am Schluß der Angaben für das Stichwort „Preisverordnung“ nachzutragen: „Nr. 122 (Auf- u. Abrundung v. Pfennigbeträgen). 1232“.

In der ersten Zeile der Einleitung der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) muß es statt „vom 22. Februar 1951“ richtig heißen: „vom 15. Februar 1951“.

Hinweis auf Veröffentlichungen, die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 7 vom 26. Februar 1951 enthält:	Seite
Anordnung vom 16. Februar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	21
Richtlinien vom 10. Februar 1951 für die Ausgabe von Reichsbahnfahrkarten auf Grund der Anordnung vom 21. September 1950	21
Bekanntmachung vom 13. Februar 1951 über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen	22
Die Ausgabe Nr. 8 vom 2. März 1951 enthält:	
Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 zum Ersten Verzeichnis der Arzneifertigwaren	23
Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Handelsorganen	27
Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB)	28